

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0060/2017
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Kathrin Eckert

Datum:	17.07.2017
Aktenzeichen:	61 26

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	04.09.2017		x	-	-	6	0	0
Ortschaftsrat Barleben	07.09.2017		x	-	-	13	1	0
Hauptausschuss	20.09.2017		x	-	-	6	0	0
Gemeinderat	28.09.2017		x	-	-	17	2	1

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:

Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmer- büro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)
------------------	-------------------	----------------	--------------------	---------------------------	-----------------------	-------------------	-----------------

Gegenstand der Vorlage:

Vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 31 für das Gebiet "Schinderwuhne Süd" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben
Satzungsbeschluss

Beschluss

- Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung beschließt der Gemeinderat den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 31 für das Gebiet "Schinderwuhne Süd" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.**
- Die Begründung wird gebilligt.**
- Gemäß § 10 (2) BauGB bedarf der vorzeitige Bebauungsplan Nr. 31 für das Gebiet "Schinderwuhne Süd" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben der Genehmigung. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Genehmigung zu beantragen.
Die Erteilung der Genehmigung ist dann gemäß Hauptsatzung bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung (einschließlich der zusammenfassenden Erklärung) während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.**

Sachverhalt

Vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 31 für das Gebiet "Schinderwuhne Süd" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben

Satzungsbeschluss

Nach Abschluss des Verfahrens ist der Bebauungsplan durch den Gemeinderat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung zu beschließen. Da es sich um einen vorzeitigen Bebauungsplan handelt, ist dieser entsprechend Abs. 2 zur Genehmigung einzureichen.

Nach dann vorliegender Verfügung ist die Tatsache, dass die Genehmigung erteilt wurde, entsprechend der Hauptsatzung bekanntzumachen. Durch diesen Verfahrensschritt wird der Bebauungsplan in Kraft gesetzt. Parallel ist ebenfalls anzugeben, wo der Plan mit Begründung (einschließlich der zusammenfassenden Erklärung) während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Grundsätzlich entspricht die beigelegte Bebauungsplanung der Entwurfsfassung zum Entwurfs- und Auslagebeschluss. Die sich aus dem daran anschließenden Beteiligungsverfahren ergebenden relevanten Änderungen (Verweis auf Abwägungsbeschluss BV-0059/2017) wurden eingearbeitet und zur besseren Übersicht in der Schriftfarbe **blau** dargestellt.

Die Anhörung des Ortschaftsrates Barleben erfolgt im Sinne des § 84 Absatz 2 Ziffer 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Begründung für Status „nicht öffentlich“: ./.

Rechtsgrundlage § 10 BauGB

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	« 75,00 »
-------------------------------	------------------

Kosten der Maßnahme

☐ JA ☒ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= Kreditbedarf) (Zuschüsse/ Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	€ €	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
☐ JA	☐ JA	
☐ NEIN	☐ NEIN	

Anlagen

Bebauungsplanung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie deren Begründung (umfasst den Umweltbericht / Anlage: Schalltechnische Untersuchung)

Zur besseren Darstellung sind zusätzlich die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen jeweils gesondert beigelegt.